

# Disziplinarordnung der Ost – Ostschweizer Fachhochschule

Der Hochschulrat der Ost – Ostschweizer Fachhochschule

erlässt in seiner Sitzung vom 3. September 2020

in Ausführung von Art. 32 der Vereinbarung über die Ost – Ostschweizer Fachhochschule vom 15. Februar 2019 (sGS 218.21)

als Reglement:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Diese Disziplinarordnung gilt für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, immatrikulierte Studierende sowie weitere Teilnehmende an Lehrveranstaltungen (Weiterbildungsteilnehmende, Fachhörerinnen und Fachhörer und drgl.) an der Ost – Ostschweizer Fachhochschule (nachfolgend: Hochschule).

## II. Disziplinarrecht

### Art. 2 Disziplinarische Verstösse

<sup>1</sup> Disziplinarische Verstösse von Personen gemäss Art. 1 werden von der Rektorin oder dem Rektor, der Hochschulleitung und dem Hochschulrat disziplinarisch geahndet. Ein disziplinarischer Verstoß liegt insbesondere dann vor, wenn:

- a) Mitarbeitende oder Beauftragte der Hochschule oder Studierende bedroht, belästigt oder in ihrer Tätigkeit an der Hochschule behindert werden;
- b) von der Hochschule organisierte Lehr- oder andere Veranstaltungen oder der Betrieb der Hochschule beeinträchtigt werden;
- c) der Hochschule absichtlich oder grobfahrlässig Schaden zugefügt wird;
- d) eine Ausweisschrift oder ein Dokument der Hochschule abgeändert wird;
- e) eine Vergünstigung, die jemandem aufgrund der Zugehörigkeit zur Hochschule zukommt, missbraucht wird;
- f) die Person gegen ausdrückliche, an sie persönlich gerichtete Anordnungen und Abmahnungen der Hochschule verstösst;
- g) die Person sich bei Leistungsnachweisen nachweislich und mehrfach unredlich verhält.

### Art. 3 Disziplinarmaßnahmen durch die Rektorin oder den Rektor

<sup>1</sup> Die Rektorin oder der Rektor kann:

- a) einen schriftlichen Verweis erteilen;
- b) einen schriftlichen Verweis mit Androhung eines Ausschlusses von bestimmten Lehrveranstaltungen, von Leistungsnachweisen, von der Benützung einzelner Einrichtungen oder von der Hochschule erteilen.

#### *Art. 4 Disziplarmassnahmen durch die Hochschulleitung und Hochschulrat*

<sup>1</sup> Die Hochschulleitung kann:

- a) einen befristeten Ausschluss von bestimmten Lehrveranstaltungen, von Leistungsnachweisen oder von der Benützung einzelner Einrichtungen der Hochschule verfügen;
- b) einen befristeten Ausschluss von der Hochschule für längstens fünf Jahre verfügen.

<sup>2</sup> Die Kompetenz des Hochschulrates gemäss Art. 32 der Vereinbarung über die Ost bleibt vorbehalten. Die Massnahmen können verbunden werden.

#### *Art. 5 Eröffnung des Verfahrens*

<sup>1</sup> Die Rektorin oder der Rektor bzw. auf deren oder dessen Antrag die Hochschulleitung eröffnet das Disziplinarverfahren und spricht Disziplarmassnahmen aus.

<sup>2</sup> Die Rektorin oder der Rektor kann auf eine Disziplinaruntersuchung verzichten, wenn der Tatbestand unbestritten ist und als Disziplarmassnahme ein Verweis in Frage kommt.

#### *Art. 6 Einstellung, Fortsetzung und Wiederaufnahme*

<sup>1</sup> Das Disziplinarverfahren kann eingestellt werden, wenn die davon Betroffenen nicht mehr Teilnehmende an Lehrveranstaltungen sind oder sich nicht mehr um die Zulassung zur Hochschule bewerben.

<sup>2</sup> Das Verfahren wird fortgesetzt und endet mit einer Feststellungsentscheid, wenn wichtige öffentliche oder private Interessen dies erfordern.

<sup>3</sup> Das Verfahren kann wieder aufgenommen werden, wenn die Betroffenen innerhalb von zwei Jahren mit der Hochschule wieder in Beziehung treten.

#### *Art. 7 Verwirkung und Verjährung*

<sup>1</sup> Gegen Verstösse im Zusammenhang mit Leistungsnachweisen kann nach Ablauf von zwölf Monaten nach deren Begehung kein Disziplinarverfahren mehr eingeleitet werden. Von dieser Einschränkung ausgenommen sind Verstösse im Zusammenhang mit Studien- und Qualifikationsarbeiten.

<sup>2</sup> Im Übrigen richten sich Verwirkung und Verjährung nach Art. 8 bis 10 des Disziplinargesetzes des Kantons St.Gallen vom 28. März 1974 (sGS 161.3).

#### *Art. 8 Strafrechtliche Verantwortlichkeit*

<sup>1</sup> Kommt bei einem Verstoß eine strafbare Handlung in Betracht, so erstattet die Hochschule Anzeige. Bei Antragsdelikten kann darauf verzichtet werden.

### **III. Rechtspflege**

#### *Art. 9 Verfahren*

<sup>1</sup> Soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt, richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons St.Gallen vom 16. Mai 1965 (sGS 951.1).

#### *Art. 10 Anfechtbare Entscheide*

<sup>1</sup> Verfügungen und Entscheide nach dieser Ordnung können mit Rekurs bei der Rekurskommission der Hochschule angefochten werden.

<sup>2</sup> Die Rekurskommission beurteilt Rekurse gegen Massnahmen nach Art. 3 dieser Ordnung abschliessend.

<sup>3</sup> Der Rekurs hat schriftlich und begründet zu erfolgen. Die Rekursfrist beträgt 14 Tage ab Eröffnung des Entscheids.

### **IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

#### *Art. 11 Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 3. September 2020 in Kraft und löst die Disziplinarordnung der Fachhochschule St. Gallen vom 18. Februar 2009 sowie bestehende Disziplinarbestimmungen der Hochschule Rapperswil und der Hochschule für Technik Buchs ab.

#### *Art. 12 Übergangsbestimmungen*

<sup>1</sup> Im Zeitpunkt des Inkrafttretens laufende erstinstanzliche Disziplinarverfahren gehen auf die entsprechenden Organe in der Ost – Ostschweizer Fachhochschule über und werden nach bisherigem Disziplinarrecht weitergeführt und abgeschlossen. Die Hochschulleitung übernimmt die Verfahren der Disziplinarkommission der Fachhochschule St. Gallen. Mit Aufnahme ihrer Tätigkeit übernimmt die Rekurskommission laufende Rekursverfahren in Disziplinarsachen.

<sup>2</sup> Auf alle Disziplinarverstösse, die sich vor Inkrafttreten dieses Reglements ereignet haben, kommt das bisherige Disziplinarrecht zur Anwendung. Die Zuständigkeiten richten sich nach diesem Reglement.

<sup>3</sup> Auf alle Disziplinarverstösse, die sich nach dem Inkrafttreten dieses Reglements ereignet haben, kommt vollumfänglich das vorliegende Reglement zur Anwendung.